

Liebe Eltern der zukünftigen Grundschüler,

bitte beachten Sie, dass nach der Änderung vom 07.07.2016 des gültigen Schulgesetzes alle [Kinder eines Jahrgangs eingeschult werden, die bis einschließlich 30.09. des Einschulungsjahres ihren 6. Geburtstag hatten.](#)

Wann und wo müssen Sie Ihr Kind anmelden?

Bitte melden Sie Ihr schulpflichtiges Kind von Ende **September bis Mitte Oktober** in der [für Sie zuständigen Grundschule](#) an. Diese ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet. Bitte beachten dazu die Informationen in der Presse und des Schulamtes.

Kann Ihr Kind in eine andere Schule aufgenommen werden?

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, wird es an einer anderen Grundschule des Bezirks mit einem anderen unterrichtsergänzenden Angebot aufgenommen.

Wünschen Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine andere als die zuständige Grundschule, müssen Sie dies schriftlich beantragen und die Gründe für den Wunsch angeben. Diesen Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss, auch dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

Können auch jüngere Kinder zur Schule angemeldet werden?

Wenn Ihr [Kind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März geboren](#) ist, können Sie bei der zuständigen Grundschule [einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme](#) in die Schule stellen. Eine vorzeitige Aufnahme ist möglich, wenn Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Besteht die Möglichkeit, Kinder von der Schulbesuchspflicht zurückzustellen?

Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen. Dieser Antrag muss bei der regulären Schulanmeldung (Ende September bis Mitte Oktober) in Ihrer zuständigen Grundschule gestellt werden.

Mit der Schulanmeldung erhalten Sie von der Schule das Antragsformular.

Bitte beachten Sie, dass **bei einer Zurückstellung eine schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes bis Februar des gesetzlich regulären Einschulungsjahres** erfolgen muss. Eine Zurückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Über diesen Antrag entscheidet die Schulaufsicht. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes oder des Schulpsychologischen Dienstes. Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn an Stelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Sie können sich hierzu rechtzeitig bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

Weiterbesuch der Kita?

Die Eltern, die eine [Rückstellung](#) von der Schulpflicht in Betracht ziehen, melden ihr Kind bis [spätestens 28.02. bei der Kitaleitung](#) für eine Weiterbetreuung an